

20. Muß die Mängelanzeige nach § 377 Abs. 1 H.G.B. außer der Angabe der Mängel der Ware auch zum Ausdruck bringen, daß wegen der angeblichen Mängel die Ware nicht genehmigt werde?

II. Civilsenat. Urtr. v. 24. Februar 1903 i. S. B. & H. (Bekl.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. II. 365/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegenüber der Klage auf Zahlung des Kaufpreises für eine Warenlieferung machte die Beklagte einen Anspruch auf Rückerstattung des für eine frühere Warenlieferung der Klägerin von ihr bezahlten Kaufpreises zur Aufrechnung geltend, indem sie behauptete, daß die früher — Ende Oktober 1900 — ihr gelieferte Ware mit Mängeln behaftet gewesen, und über das Vorhandensein der Mängel in ihrem Schreiben an die Klägerin vom 12. November 1900 rechtzeitig und ausreichend von ihr Anzeige erstattet worden sei. Die Klägerin bestritt dies. Die vorderen Gerichte erachteten die Gegenforderung für unbegründet und verurteilten die Beklagte nach dem Klagantrage. Das Berufungsgericht nahm bezüglich der Gegenforderung insbesondere an, daß das Schreiben der Beklagten vom 12. November 1900 nur die Mitteilung einer Mängelrüge ihres, der Beklagten, Abnehmers, aber nicht eine eigene Mängelrüge der Beklagten enthalte, und daß übrigens die Mängelrüge als solche inhaltlich nicht genüge. Das

Berufungsurteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben, und zwar, was die letztere Annahme des Berufungsgerichts anbetrifft, aus den folgenden Gründen:

... „Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Mitteilung der Beklagten an die Klägerin nicht auch zugleich eine genügende Mängelanzeige der Beklagten enthalte, weil die Beklagte nicht, wie erforderlich gewesen wäre, in dem Schreiben zu erkennen gegeben habe, daß sie das Vorhandensein von Mängeln behaupte, und daß sie aus diesem Grunde die Ware nicht genehmige, beruht auf einer zu engen Auffassung des Begriffes der Mängelanzeige im Sinne des § 377 H.G.B. Gemäß § 377 Abs. 1 ist lediglich eine Anzeige des Käufers über das Vorhandensein entdeckter Mängel erforderlich. Der Käufer muß demnach das Vorhandensein der Mängel behaupten; er braucht aber weder auszusprechen, noch sonst zu erkennen zu geben, daß er die Ware wegen der Mängel nicht genehmige. Aus der Vorschrift des Abs. 2 des § 377, nach welcher beim Unterlassen der Mängelanzeige die Ware als genehmigt gilt, ergibt sich für den umgekehrten Fall der Anzeigerstattung von selbst als Folge, daß die Ware als nicht genehmigt zu gelten hat, wenn nicht etwa aus dem Inhalte der Anzeige oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist, daß der Käufer trotz der von ihm angezeigten Mängel die Ware genehmige, oder daß er von den ihm aus dem Vorhandensein der Mängel erwachsenen Rechten keinen Gebrauch machen wolle. Ein solcher Ausnahmefall ist nach dem Inhalte des Schreibens vom 12. November 1900 nicht gegeben und von dem Berufungsgericht nicht festgestellt worden.“ ...